



Gesundheitspolitisches

Endlich Entlastung für Versicherte mit Beitragsschulden?

Seit einigen Jahren gibt es in Deutschland für alle eine Krankenversicherungspflicht. Diese Pflicht wurde für alle gesetzlich Krankenversicherten im Jahr 2007 und für alle privat Krankenversicherten in 2009 eingeführt. Seit Einführung dieser Pflicht ist auch ein Ausschluss aus der Versicherung bei Nichtzahlung der Beiträge nicht mehr möglich. Menschen, die es versäumt haben, sich ab diesem Zeitpunkt zu versichern, müssen die Beiträge rückwirkend nachzahlen. Dabei gibt es Unterschiede zwischen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung.

Von den gesetzlichen Krankenkassen wird auf die Beitragsrückstände ein Säumniszuschlag für den ersten Monat in Höhe von 1%, für alle weiteren Monate in Höhe von 5% erhoben.

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es nur für Menschen, die sich unverschuldet nicht rechtzeitig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert haben. In solchen Fällen soll der nachzuzahlende Betrag angemessen ermäßigt, gestundet oder von seiner Erhebung abgesehen werden. Während der Zeit des Beitragsrückstandes haben gesetzlich Krankenversicherte lediglich einen Anspruch auf Notfallversorgung.

In der privaten Krankenversicherung werden die Leistungen ebenfalls auf ein Notfallniveau herabgesetzt und der Versicherungsvertrag ruhend gestellt, sobald säumige Beiträge in Höhe von drei Monaten vorliegen. Der Säumniszuschlag für privat Versicherte beträgt für die letzten fehlenden sechs Monate jeweils einen Monatsbeitrag, ab dem sechsten Monat für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung ein Sechstel eines Monatsbeitrags. Kann die Dauer der Nichtversicherung nicht ermittelt werden, ist

davon auszugehen, dass der Versicherte mindestens fünf Jahre nicht versichert war. Der Versicherte kann bei besonderen Voraussetzungen von seiner Krankenversicherung die Stundung des Prämienzuschlages verlangen, wenn ihn die sofortige Zahlung ungewöhnlich hart treffen würde. Laut Gesetz ist die Krankenversicherung im so genannten Basistarif weiterzuführen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Beginn des Ruhens alle ausstehenden Beitragsschulden vollständig bezahlt werden. Die Fortsetzung der Versicherung im Basistarif kann jedoch – aufgrund des hohen Beitragssatzes - zu einer weiteren Überschuldung des Versicherten führen. Tritt Hilfebedürftigkeit auf, kann hier der Krankenversicherungsbeitrag zunächst um die Hälfte reduziert werden. Reicht dies nicht aus, beteiligen sich ggf. der Träger der Grundsicherung beziehungsweise der Sozialhilfe an dem verminderten Beitrag.

Mehr Schutz vor sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Um das Problem der hohen Beitragsschulden sowohl für die Beitragszahler als auch für die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen zu lösen, hat das Bundesministerium für Gesundheit am 10.04.2013 den Gesetzentwurf „Mehr Schutz vor sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“ beschlossen.

Dieses Gesetz hat mehrere Ziele, u.a.:

- 1) Personen, die mit ihren Beiträgen in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung im Rückstand sind, sollen entlastet werden und nicht noch mehr Schulden ansammeln.
- 2) Die Krankenversicherungsbeiträge sollen mittel- bis langfristig wieder regelmäßig erbracht werden können, um einerseits die Leistungen ihrer Krankenversicherung wieder vollständig in Anspruch nehmen zu können und andererseits das Kollektiv der Versichertengemeinschaft finanziell zu entlasten.



Um diese Ziele zu erreichen wird folgendes geplant:

In dem neuen Gesetzentwurf vom 10.04.2013 wird der bisherige Säumniszuschlag für freiwillig Versicherte sowie vormals Nichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung von monatlich 5% auf monatlich 1% gesenkt. Durch diese Regelung werden die bestehenden Schulden zwar nicht beseitigt, diese werden jedoch verstetigt, so dass die Überschuldung bei den Betroffenen künftig nicht mehr in dem bisherigen Maße ansteigen wird.

In der privaten Krankenversicherung wird ein sogenannter Notlagentarif eingeführt. In diesen Tarif mit deutlich niedrigeren Prämien werden Versicherte mit Beitragsschulden für die Dauer des Beitragsrückstandes aufgenommen. Allerdings haben Versicherte für die Zeit des Beitragsrückstandes –wie bisher- nur einen Anspruch auf Krankenversorgung in Notfällen. Nach Zahlung aller ausstehenden Beiträge ist es möglich, in den alten Tarif zurückzukehren.

Fazit

Es ist leider davon auszugehen, dass es trotz des neuen Gesetzentwurfs weiterhin zu Überforderungen kommen wird. Das Problem der angelaufenen Beitragsrückstände an sich und damit auch des weiteren Anstieges von Beitragsschulden wird nicht beseitigt, denn es dürften überwiegend nicht die fehlende Zahlungsmoral, sondern die fehlenden Mittel ursächlich für das Entstehen der Beitragsrückstände sein. Zudem ändert die Einführung von Notlagentarifen nichts an dem Problem, dass die Behandlung akuter Erkrankungen von privat Versicherten in diesen wenig lukrativen Tarifen von vielen Ärzten nicht durchgeführt wird.



Buchtipps / Interessante Links

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/130/1713079.pdf>.

Impressum
Gesundheitsladen Bielefeld e.V.
Ansprechpartnerinnen: K. Freese
S. Karallus

Breite Str. 8
33602 Bielefeld
0521 133569
Email: gl-bielefeld@gesundheits.de
Internet: www.gesundheitsladen-bielefeld.de